



Bußgeldkatalog 2014

Das neue Flensburger Punktesystem

Das gilt ab dem 01. Mai 2014



Impressum

Herausgeber

Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V.i.G.
Markgrafenstraße 11
10969 Berlin



Vertreten durch:

Mathias Voigt (Vorsitzender)

Kontakt:

E-Mail: info@bussgeldkatalog.org

Web: www.bussgeldkatalog.org

Redaktion:

Hartmut Meissner

Elke Schmidt

© 2014 Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V.i.G.

Haftung für Inhalte

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.



Inhalt

Einführung	2
Das neue Punktesystem	3
Konkret: Die Punkte im Einzelnen	5
Dafür gibt es künftig keine Punkte in Flensburg mehr	9
Der Punktetacho: Warnung in Ampelfarben	10
Bereits vorhandene Punkte: So erfolgt die Umrechnung	12
Neue Tilgungsfristen: Wann die Punkte gelöscht werden	13
Punkteabbau bis zum 30.04.2014: Hier lohnt sich der Besuch von Seminaren	15
Wie der Punktestand in Erfahrung gebracht werden kann	16
Wann jetzt noch Punkte drohen	17
Das gilt für die Probezeit und Begleitpersonen	17



Einführung

Die bisher größte Reform der über 50 Jahre alten Flensburger Punktekartei steht unmittelbar bevor: Ab dem 01. Mai 2014 wird aus dem Verkehrszentralregister (VZR) das **Fahreignungsregister (FAER)**. Herzstück der Reform ist das neue Punktesystem. Statt ab 18 Punkten wird der **Führerschein** künftig bereits **ab 8 Punkten entzogen**. Im Gegenzug werden **Verkehrsverstöße** nicht mehr mit bis zu 7 Punkten, sondern „lediglich“ mit **1 bis 3 Punkten** geahndet. Punkte gibt es im Wesentlichen auch nur noch für Verstöße, die im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit stehen. Folge daraus ist, dass einige Tatbestände entfallen, die jetzt noch zu Eintragungen in Flensburg führen. Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Einführung von **starren Tilgungsfristen** für Punkte, womit jeder Verkehrsverstoß für sich verjährt. Damit einhergehend wird die Obergrenze für Verwarnungsgelder von 35 auf 55 Euro angehoben, so dass **Bußgelder** demnächst **ab 60 Euro** beginnen. Durch die Teilnahme an freiwilligen Fahreignungsseminaren, die inhaltlich neu konzipiert werden – und dadurch auch mehr kosten – kann unter bestimmten Voraussetzungen alle 5 Jahre ein Punkt in Flensburg abgebaut werden.

Sinn und Zweck der Reform ist eine deutliche „Entrümpelung“ des Punktecatalogs, die zu **mehr Transparenz und weniger Bürokratie** führen soll. Der Gesetzgeber möchte ein **einfacheres und gerechteres Punktesystem**[®] schaffen. Hierzu tragen auch die künftigen **klaren Einstufungen** bei, die wie folgt lauten: „Vormerkung“ (bis zu 3 Punkte), „Ermahnung“ (4-5 Punkte), „Verwarnung“ (6-7 Punkte) und „Entziehung der Fahrerlaubnis“ (ab 8 Punkten). Im Gegensatz zum jetzigen unübersichtlichen und überfrachteten System verfolgt die Neuregelung eine **eindeutige Linie**.



Das neue Punktesystem

Derzeit wird ein Verstoß gegen die Verkehrsregeln in Flensburg je nach Schwere mit 1 bis 7 Punkten geahndet. Dieses undurchsichtige System wird dadurch **erheblich vereinfacht**, da es künftig nur noch **zwischen 1 und 3 Punkte** gibt. Generell sieht die Neuregelung wie folgt aus:

Altes System

Ordnungswidrigkeit:

1-4 Punkte

Ordnungswidrigkeit mit
Regelfahrverbot:

3-4 Punkte

Straftat mit Entziehung
der Fahrerlaubnis:

5-7 Punkte

Neues System

Schwerer Verstoß
(Ordnungswidrigkeit):

1 Punkt

Besonders schwerer Verstoß
(Ordnungswidrigkeiten mit Fahr-
verbot oder Straftaten ohne oder
mit Fahrverbot bis zu 3 Monaten):

2 Punkte

Straftat mit Entziehung
der Fahrerlaubnis:

3 Punkte

Praxishinweis

Immer wieder stellt sich die Frage nach der Unterscheidung zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis. Das **Fahrverbot** dauert zwischen **1 bis 3 Monaten**, wobei der abzugebende **Führerschein** nach Ablauf des Fahrverbots **wieder ausgehändigt** wird. Auch Fahrzeuge mit Motorantrieb (also auch Mofas) dürfen während der Dauer des Fahrverbots nicht gefahren werden.

Bei der **Entziehung der Fahrerlaubnis** wird dagegen der **Führerschein ungültig**. Nach Ablauf der **mindestens 6 Monate** dauernden **Sperrfrist** muss er neu beantragt werden, es gibt ihn also – anders als beim Fahrverbot – nicht automatisch zurück. Dabei kann die Führerscheinstelle die **Neuerteilung** von **Auflagen** abhängig machen (etwa eine bestandene medizinisch-psychologische Untersuchung – MPU). Sind die Auflagen erfüllt, wird der Führerschein neu erteilt. Während der Dauer der Entziehung darf ein Mofa gefahren werden, sofern der Betroffene über eine Mofaprüfbescheinigung verfügt oder vor dem 01.04.1965 geboren wurde.



Konkret: Die Punkte im Einzelnen

Ab dem 01.05.2014 wird die Obergrenze für Verwarnungsgelder von 35 auf 55 Euro angehoben. **Bußgelder** beginnen daher künftig **ab 60 Euro**. In bestimmten Fällen ist mit dem Bußgeld zugleich **mindestens 1 Punkt** in Flensburg verbunden. Davon betroffen sind insbesondere **folgende Ordnungswidrigkeiten**:

VERSTOß (1 Punkt)	ALT > NEU
Fahren ohne Begleitung als 17jähriger	50 Euro > 70 Euro
Fahren ohne Zulassung	50 Euro > 70 Euro
Fußgängergefährdung im Fußgängerbereich	40 Euro > 60 Euro
Verstoß gegen das Handyverbot	40 Euro > 60 Euro
Ladungssicherung, keine oder falsche	50 Euro > 60 Euro
Kinder nicht (ausreichend) gesichert	40 Euro > 60 Euro
Kinder nicht (ausreichend) gesichert mit Gefährdung	50 Euro > 70 Euro
TÜV um mehr als 8 Monate überzogen	40 Euro > 60 Euro
Verhalten an Schulbussen, falsches	40 Euro > 60 Euro
Verhalten an Schulbussen, falsches mit Gefährdung	50 Euro > 70 Euro
Verstoß gegen die Winterreifenpflicht	40 Euro > 60 Euro
Zeichen oder Anweisung eines Polizeibeamten nicht befolgt	50 Euro > 70 Euro

Praxishinweis

Der 1 Punkt für Verstöße gegen das **Handyverbot** sollte auf keinen Fall unterschätzt werden und stellt gegenüber der jetzigen Regelung eine **deutliche Verschärfung** dar. Da der Führerschein bereits mit 8 Punkten weg ist, bedeutet das **mehrmalige Telefonieren** zuzüglich ein oder zwei weiterer Verstöße bereits den **Verlust des Führerscheins**.

Werden **Ordnungswidrigkeiten**, die mit einem **Fahrverbot** geahndet werden, oder **Straftaten** (ohne oder mit Fahrverbot bis zu 3 Monaten) begangen, die zugleich einen unmittelbaren Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben, wird dies mit einem gegenüber der alten Regelung erhöhten Bußgeld und **2 Punkten in Flensburg** geahndet. Bei den gängigen Verkehrssünden wie **Geschwindigkeitsüberschreitungen**, **Überschreiten des Mindestabstandes** und **Rotlichtmissachtungen** wirken sich diese künftig wie folgt aus:

DELIKT		Punkte	Fahrverbot
Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit (innerorts)	25 km/h	1	-
	30 km/h	1	-
	40 km/h	2	1 Monat
	50 km/h	2	1 Monat
	60 km/h	2	2 Monate
	70 km/h	2	3 Monate

Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit (außerorts)	25 km/h	1	-
	30 km/h	1	-
	40 km/h	2	-
	50 km/h	2	1 Monat
	60 km/h	2	1 Monat
	70 km/h	2	2 Monate
	80 km/h	2	3 Monate
	90 km/h	2	3 Monate
	100 km/h	2	3 Monate
Unterschreiten des Mindestabstands (bei 130 km / h)	5 m	2	3 Monate
	10 m	2	2 Monate
	15 m	2	1 Monat
	20 m	1	-
	25 m	1	-
	30 m	1	-
Rotlicht missachtet		1	-
	mit Gefährdung	2	1 Monat
	mit Sachbeschädigung	2	1 Monat
Rotlicht missachtet (bei Rotphase > 1 sek)		2	1 Monat
	mit Gefährdung	2	1 Monat
	mit Sachbeschädigung	2	1 Monat

Sonstiges	Umweltplakette	0	-
	Handyverstoß	1	-

Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis, die sich unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken, (etwa Trunkenheitsfahrt mit über 1,1 Promille) werden demnächst mit **3 Punkten in Flensburg** geahndet.

Praxishinweis

Zusätzliche, also bisher noch nicht **vorhandene Verkehrsverstöße** werden in den neuen Bußgeldkatalog **nicht aufgenommen**.



Dafür gibt es künftig keine Punkte in Flensburg mehr

Für Verstöße, die **keinen unmittelbaren Einfluss** auf die **Verkehrssicherheit** haben (mit Ausnahme von Fahrerflucht oder dem Zuparken von Feuerwehr- oder Rettungsausfahrten) gibt es künftig keine Punkte mehr. Dafür werden aber die Bußgelder teilweise auf das Doppelte angehoben. Im Einzelnen sind die künftig punktefreien Verkehrsverstöße dann mit folgenden Bußgeldern belegt:

Verkehrsverstoß	ALT	NEU
Verstoß gegen Sonn- & Feiertagsfahrverbot	75 €	120 €
Fahren in Umweltzone ohne Plakette	40 €	80 €
Fehlende Kennzeichen	40 €	60 €
Abgedecktes Kennzeichen	50 €	65 €
Verletzung der Fahrtenbuchauflage	50 €	100 €



Der Punktetacho: Warnung in Ampelfarben

Durch einen **Punktetacho in Ampelfarben** sollen Autofahrer ab dem 01.05.2014 auf ihre Verstöße – und die sich daraus ergebenden Konsequenzen – noch deutlicher aufmerksam gemacht werden. In **klaren und eindeutigen Einstufungen** wird unterschieden zwischen „Vormerkung“ (bis zu 3 Punkte), „Ermahnung“ (4-5 Punkte), „Verwarnung“ (6-7 Punkte) und „Entziehung der Fahrerlaubnis“ (ab 8 Punkten).

Praxishinweis

Maßgeblich für die Maßnahmen ist das **Datum des Verkehrsverstoßes**, nicht aber das Datum der Rechtskraft. Wird der Verstoß also später rechtskräftig geahndet (etwa durch ein Gerichtsurteil), werden die Punkte auf die Begehung des Verstoßes zurückgerechnet.

Optisch gestaltet sich das Ganze dann wie folgt:



Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, bmvi.de

Daraus ergeben sich folgende **Konsequenzen**:

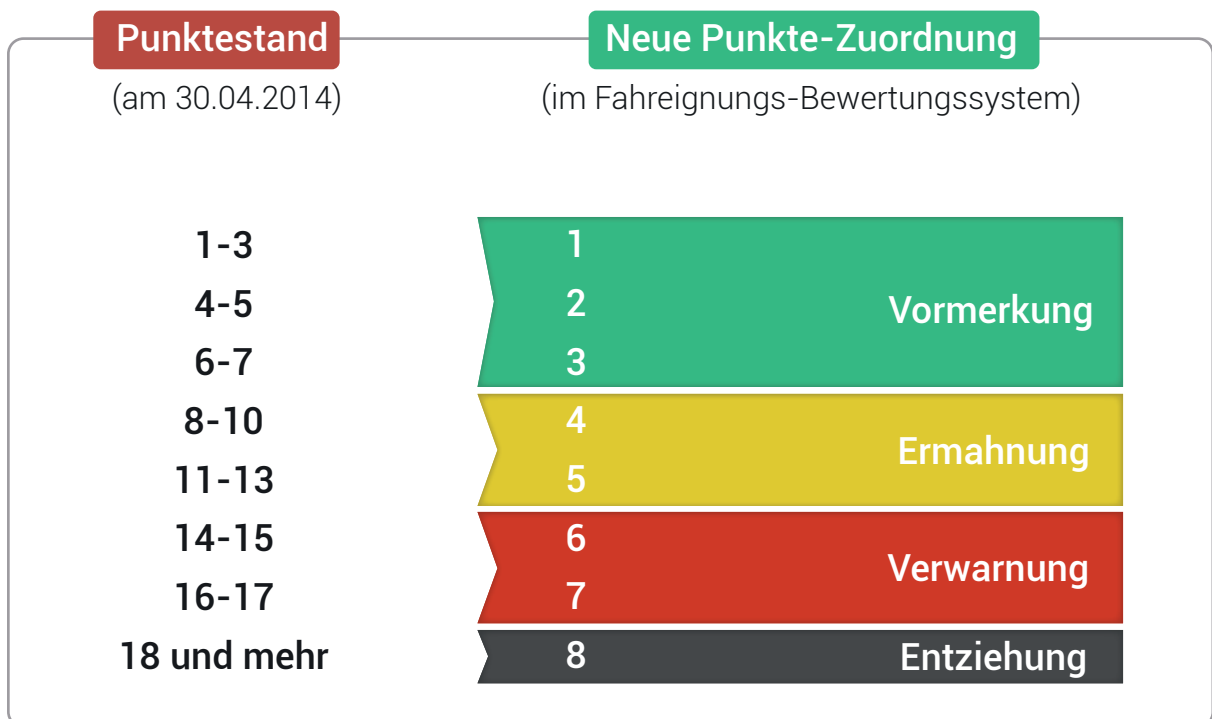
1 bis 3 Punkte	Eingetragen in Flensburg wird lediglich eine Vormerkung , ansonsten passiert noch nichts.
4 bis 5 Punkte	Erteilt wird eine Ermahnung , ggf. mit Hinweis auf die freiwillige Teilnahme an einem Seminar zum Punkteabbau.
6 bis 7 Punkte	Der Betroffene erhält eine Verwarnung mitsamt einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar. Ein Punkteabbau ist hier nicht mehr möglich, vielmehr muss bei einer Nichtteilnahme mit dem Führerscheinentzug gerechnet werden.
ab 8 Punkten	Es wird die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet. Die Wiedererteilung kann frühestens nach 6 Monaten beantragt werden.



Bereits vorhandene Punkte: So erfolgt die Umrechnung



Eine generelle Amnestie, also einen Erlass von bereits vorhandenen Punkten in Flensburg beinhaltet die Reform nicht. Bestehende Eintragungen werden daher umgerechnet. Die Umrechnung am 01.05.2014 ergibt sich aus der folgenden Grafik:



Praxishinweis

Eine kleine Amnestie gibt es dennoch: Vor der Umrechnung fallen solche **Punkte weg**, die es ab dem 01.05.2014 für bestimmte Verstöße **nicht mehr gibt**. Sind also etwa insgesamt 7 Punkte vorhanden, wovon 2 Punkte auf wiederholtes unberechtigtes Befahren von Umweltzonen beruhen, werden diese Punkte abgezogen und lediglich 5 Punkte umgerechnet.



Neue Tilgungsfristen: Wann die Punkte gelöscht werden

Nach **derzeitigem Recht** bestehen Eintragungen in Flensburg bei

- Ordnungswidrigkeiten: *2 Jahre*
- Straftaten: *5 Jahre*
- Straftaten mit Fahrerlaubnisentziehung: *mind. 10 Jahre*

Diese Rechtslage wird jedoch **erheblich** dadurch **verkompliziert**, dass sich die Fristen zur Löschung bei **neuen Verstößen bis zu 5 Jahren verlängern** können, wobei für Alkohol- und Drogenfahrten sowie bei Straftaten keine 5-Jahres-Grenze existiert. Hat ein Betroffener Pech, kann er seine Punkte wegen Neueintragungen mehrere Jahre lang nicht abbauen und deswegen kurz vor Ablauf der 5-Jahres-Grenze seinen Führerschein verlieren. Nach jetzigem Recht wird daher häufig Einspruch gegen Bußgeldbescheide wegen neuer Verkehrsverstöße eingelegt, um Neueintragungen im Verkehrszentralregister zu verzögern.

Diese umständliche Regelung wird ab dem 01.05.2014 wegfallen. Es gelten dann folgende **starre** (also von neuen Punkten unabhängige) **Tilgungsfristen:**

- Ordnungswidrigkeiten mit 1 Punkt: *2,5 Jahre*
- Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, jeweils mit 2 Punkten: *5 Jahre*
- Straftaten mit 3 Punkten: *10 Jahre*

Die **Überliegefrist** von 1 Jahr wird **beibehalten**. Die Überliegefrist bedeutet, dass die Eintragungen im Verkehrszentralregister bzw. künftig im Fahreignungsregister nach Ablauf der Tilgungsfristen noch 1 Jahr bestehen bleiben, auch wenn die Punkte an sich gelöscht sind.

Der Sinn der Überliegefrist besteht darin, dass die Tilgung von Eintragungen verhindert werden soll, wenn ein neuer Verkehrsverstoß begangen wurde oder eine zu einem Tilgungshindernis führende neue Entscheidung getroffen wurde, die erst nach Ablauf der Tilgungsfristen von bestehenden Eintragungen nach Flensburg mitgeteilt wird.



Punkteabbau bis zum 30.04.2014: Hier lohnt sich der Besuch von Seminaren

Ein Punkteabbau ist möglich nach

- **altem Recht** bei bis zu 8 Punkten in Höhe von 4 Punkten und bei aktuell 9 bis 13 Punkten in Höhe von 2 Punkten – dies ist alle 5 Jahre einmal möglich
- **der Punktereform** bei bis zu 5 Punkten in Höhe von 1 Punkt – dies ist alle 5 Jahre einmal möglich

In der Praxis stellt sich die Frage, ob es sich noch lohnt, **nach jetzigem Recht Punkte abzubauen**. Zwar muss dies jeder Betroffene nach seinem individuellen Punktstand entscheiden. Aber: Im günstigsten Fall können derzeit noch 4 Punkte abgebaut werden, was nach der Umrechnung am 01.05.2014 einem Stand von **zwei Punkten** entspricht. Demgegenüber kann nach neuem Recht nur **ein Punkt** abgebaut werden. Je nach individuellem Punktstand ist daher der Besuch eines Seminars nach altem Recht noch dringend zu empfehlen.

Praxishinweis

Aufgrund eines inhaltlich neuen Konzeptes werden die Seminare zum Punkteabbau – künftig **Fahreignungsseminare** genannt – auch noch **teurer**. Die Kosten für ein solches Seminar werden sich voraussichtlich auf ca. **400 Euro** belaufen.



Wie der Punktestand in Erfahrung gebracht werden kann

Um zu entscheiden, ob der Besuch eines Seminars zum Punkteabbau vor dem 01.05.2014 sinnvoll ist, kann der aktuelle Punktestand durch eine Anfrage beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg unter Verwendung des folgenden **Musterschreibens** wie folgt abgefragt werden:

Kraftfahrt-Bundesamt
– Verkehrszentralregister –
24932 Flensburg

Auskunft über Eintragungen im Verkehrszentralregister

betreffend

_____ (Alle Vornamen)

_____ (Geburtsname, ggf. abweichender Familienname)

_____ (Geburtsdatum)

_____ (Geburtsort)

_____ (Anschrift)

Hiermit bitte ich darum, mir die für meine Person bestehenden Eintragungen im Verkehrszentralregister unentgeltlich mitzuteilen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage
Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) *

* Statt eine Kopie des Personalausweises beizufügen, besteht auch die Möglichkeit, die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.



Wann jetzt noch Punkte drohen

Aktuell kann es passieren, dass **neue Einträge** drohen, die noch **vor dem 01.05.2014** in Flensburg eingetragen werden. Dadurch würde die Tilgung vorhandener Punkte nach derzeitigem Recht um **zwei weitere Jahre verschoben**. Da diese Regelung jedoch durch die Reform entfällt, sollten Betroffene in diesen Fällen gegen den Bußgeldbescheid **Einspruch** einlegen, um **Punkteinträge** bis über den 01.05.2014 hinaus zu **verzögern**.



Das gilt für die Probezeit und Begleitpersonen

Begehen Fahranfänger in der Probezeit Verkehrsverstöße, müssen sie an **Aufbauseminaren** teilnehmen, um den Führerschein zu behalten. Hier gilt Folgendes:

Verstoß	Maßnahme
Ein schwerwiegender oder zwei weniger schwerwiegende Verstöße ohne vorheriger Teilnahme an einem Aufbauseminar	<ul style="list-style-type: none">• Anordnung eines Aufbauseminars• Verlängerung der Probezeit von 2 auf 4 J.
Ein weiterer schwerwiegender oder zwei weniger schwerwiegende Verstöße nach vorheriger Teilnahme an einem Aufbauseminar	<ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Verwarnung• Empfehlung einer verkehrspsychologischen Beratung, die innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen hat
Ein weiterer schwerwiegender oder zwei weniger schwerwiegende Verstöße ohne Teilnahme an einem Aufbauseminar	<ul style="list-style-type: none">• Fahrerlaubnis wird entzogen• Anordnung einer Sperrfrist von mindestens 2 Monaten

Begleitpersonen dürfen künftig nicht mehr als 2 Punkte in Flensburg haben, können aber bei 3 Punkten durch die freiwillige Teilnahme an einem Seminar 1 Punkt abbauen.

Kraftfahrt-Bundesamt
– Verkehrszentralregister –
24932 Flensburg

Auskunft über Eintragungen im Verkehrszentralregister

betreffend

_____ (Alle Vornamen)

_____ (Geburtsname, ggf. abweichender Familienname)

_____ (Geburtsdatum)

_____ (Geburtsort)

_____ (Anschrift)

Hiermit bitte ich darum, mir die für meine Person bestehenden Eintragungen im Verkehrszentralregister unentgeltlich mitzuteilen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage

Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)

Bußgeldkatalog 2014



Herausgegeben von bussgeldkatalog.org und dem
Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V. i.G.

